

Erscheint täglich mit Ausnahme des Sonntags.

Beilagen: „Siegener Familienblätter“ und „Kreisblatt für den Kreis Siegen“.

Postkassens: Frankfurt am Main Nr. 11696. Bauerrecht: Gewerbeamt Siegen.

# Siegener Anzeiger

## General-Anzeiger für Oberhessen

Verlags- und Druckerei: Brüderhaus, Unterstadt, Siegen. A. Vange, Siegen.

Schriftleitung, Geschäftsstelle und Druckerei: Schulstraße 7, Geschäftsstelle u. Verlag: 69001, Siegen. Schriftleitung: 69001 122. Anschrift für Zeitungsbestellungen: Siegen.

### Verordnung

#### über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken.

Die in der Reichsgetreideverordnung vorbehaltenen Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut von Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 sind nunmehr erlassen worden. Sie lassen den Verkehr mit Wintergetreide zu Saatzwecken vom 15. Juli bis 15. Dezember 1917, den Verkehr mit Sommergetreide zu Saatzwecken vom 1. Januar bis 15. Juni 1918, den Saatgutverkehr mit den übrigen Früchten ohne zeitliche Beschränkung zu. Die Grundlage der Verordnung bildet, wie bisher, die Saatkarte. Die Vorschriften über die Ausstellung der Saatkarten schließen sich wie die über den Saatgutverkehr an den bisherigen Rechtszustand beim Getreideaatgutverkehr an. Die Zulassung zum Handel mit nicht selbstgebauntem Saatgut erfolgt für alle Früchte durch die Reichsgetreidestelle und die von dieser ermächtigten Stellen. Die nach den bisherigen Erfahrungen notwendige strenge Überwachung des Saatgutverkehrs und des Geschäftsbetriebs der Saatguthändler ist ebenfalls der Reichsgetreidestelle übertragen.

Die Benützung anerkannter Saatguts durch anerkannte Saatgutvertriebsstellen ist, wie bisher, von der neben der Saatkarte erforderlichen Veräußerungsgenehmigung des Kommunalverbandes befreit. Der Kreis der anerkannten Saatgutvertriebsstellen bemisst sich nicht mehr nach dem Tarif- und Verkehrsverzeichnis, sondern wird in einem besonderen Verzeichnis im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangen. Den Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben, kann die Benützungsgenehmigung von den Kommunalverbänden ähnlich wie bisher allgemein erteilt werden.

Für den Verkehr mit Saatgut von Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse bestehen insoweit Besonderheiten, als grundsätzlich das gesamte Saatgut, und zwar gewöhnliches Saatgut ebenso wie anerkanntes Saatgut und Originalsaatgut (Hochsaaten) nur durch die Reichsgetreidestelle abgesetzt werden darf. Durch besondere Bestimmungen ist allerdings vorgesehen, daß die Reichsgetreidestelle hinsichtlich des Absatzes von Saatgut aller Art von Landwirt an Landwirt und hinsichtlich des Verkehrs von anerkanntem Saatgut und Originalsaatgut durch landwirtschaftliche Berufsvertretungen und Händler Ausnahmen machen kann. Die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemeinbedarf bestimmt ist, sind gegen das Vorjahr nicht unwesentlich verschärft worden, um den vielfach vorgekommenen Mißbräuchen entgegenzuwirken. Der Begriff des „Gemeinbedarfes“ ist dahin festgelegt, daß als Gemeinbedarf nur diejenigen Sorten gelten, die in einem besonderen, im Reichsanzeiger zu veröffentlichenden Verzeichnis namentlich aufgeführt sind. Ferner darf auch Gemeinbedarf grundsätzlich nur gegen Saatkarte gehandelt werden, es sei denn, daß es sich um Mengen bis zu 125 Gramm handelt. Endlich ist die Reichsgetreidestelle allgemein ermächtigt worden, weitere einschränkende Bestimmungen über den Verkehr mit Gemeinbedarf zu erlassen. Für den Handel bringen die neuen Bestimmungen insoweit

eine Erleichterung, als die Zulassung durch die Reichsgetreidestelle erfolgt, die auch andere Stellen (Kommunalverbände) zur Zulassung ermächtigen kann. Ferner ist der Handel nicht mehr von dem Vertrieb des Originalsaatgutes und des anerkannten Saatgutes ausgeschlossen. Die Mitwirkung besonderer Sachstellen ist dadurch gestärkt worden, daß sie die Prüfung vorzunehmen haben, ob es sich in den einzelnen Fällen wirklich um brauchbares Saatgut handelt.

### Aus Stadt und Land.

Siegen, 20. Juli 1917.

#### Sitzung der Mitglieder des Lebensmittelausschusses. (Schluß.)

2. Bildung von Unterausschüssen. Mit Rücksicht darauf, daß der Lebensmittelausschuß aus 24 Personen besteht und daß zu den Sitzungen sämtliche Stadtverordnete eingeladen werden, erschien es im Hinblick auf die große Mühseligkeit, besonders Unterausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten zu bilden. Entsprechend dem Beschlusse des Oberbürgermeisters wurden für folgende Gebiete Ausschüsse eingesetzt:

- a) Kartoffel, Gemüse und Obst.
- c) Fleisch, Fett und Nährmittel.
- b) Mehl, Milch Eier und Butter.

#### 3. Gemüse- und Obstversorgung.

Herr Stadtkämmerer Grimm, der in besonderer Weise seit Frühjahr dieses Jahres in der Obst- und Gemüseversorgung der Stadt Siegen tätig ist, erläuterte Bericht über den Stand der Versorgung. Er wies darauf hin, daß die Stadt in größerem Umfang Anbauverträge mit Landwirten über Gemüse jeder Art abgeschlossen habe. Infolge der zu Beginn des Sommers anhaltenden Trockenheit sei der Ertrag von Früchten im allgemeinen gering geblieben, so daß die Anlieferung nur in beschränkter Menge erfolgt sei. Auch die Lieberzeugung durch die Landesgenossenschaft sei nicht ausreißend gewesen, um den Bedarf, der mit Rücksicht auf die allgemeine Knappheit an Lebensmitteln bedeutend gestiegen sei, voll zu befriedigen. Infolge des seit einigen Wochen eingetretenen Regenwetters habe sich die Lage jedoch wesentlich verbessert, so daß in absehbarer Zeit zu erwarten sei, daß der Markt genügend mit Gemüse versorgt werden könne.

Die Erhaltung des gesamten Obles geische entsprechend den für Hessen geltenden Bestimmungen durch die Landes-Obststelle, die durch Kommissionäre für den Ankauf und die Verteilung an die einzelnen Städte Sorge zu tragen sei. In Siegen sei eine Obstverwertungsgenossenschaft gegründet worden, die als Kommissionär der Landes-Obststelle tätig sei. Es sei nicht zu verkennen, daß es der Landes-Obststelle nicht gelungen sei, den Bedarf der Bevölkerung an Obst, der gegenüber den Friedenszeiten bedeutend gestiegen sei, auch nur annähernd zu befriedigen. Die Selbstverwertung habe selbst für die Befriedigung von Obst sorgen müssen. Es seien größere Mengen Früchten auf den Häufen gelagert und in der Stadt zum Verkauf gebracht worden. Die Abgabe an die Bevölkerung erfolge durch die heiligen Händler.

Die Einrichtung der Landesobststelle und ihre Tätigkeit wurde von mehreren Mitgliedern der Versammlung auf das Befriedigende besprochen. Es wurde geltend gemacht, daß es an sich verfehlt sei, den Verkehr zwischen Verbraucher und Erzeuger zu unterbinden, oder auch nur zu erschweren. Es sei der Landesobststelle gar nicht möglich, alles Obst ausreichend zu erhalten. Wenn dem Verbraucher freie Hand lassen sei, seien Obst unmittelbar bei dem Erzeuger einzubekommen, würde die Obstversorgung der einzelnen Familien wesentlich erleichtert werden. Einen besonderen Sturm der Entrüstung erregte die Be-

stimmung der Landesobststelle, wonach für die Befriedigung von Obst aus einer Gemeinde in die andere die Auslieferung von Beförderungsgebühren, für die eine Gebühr von 10 Pf. für jedes Pfund erhoben wird, vorzuschreiben ist. Es sei zu befürchten, daß durch diese Erhöhung des Verkehrs und durch den Mangel an Arbeitskräften schließliches Obst den Verbrauchern ausgebeizt sei. Wenn zwar der Kaufmann, daß am besten die Landesobststelle aufgehoben werde.

Es wurde angeregt, das Obst von den Obstbäumen der Stadt Siegen nicht zu vertrieben, sondern freihändig an Verbraucher der Stadt Siegen abzugeben. Das gleiche Verfahren hinsichtlich des Kartoffel-Obstes wurde dringend durch Herrn Stadtverordneten Böhm empfohlen. Es sollen die erforderlichen Schritte unternommen werden.

#### 4. Milch- und Eierversorgung.

Ueber den Stand der Milchversorgung wurde Bericht des Referenten berichtet. Der Stadt Siegen sind 31 Landgemeinden für die Milchversorgung angeschlossen. Die Erhaltung der Milch in der Stadt Siegen für dieses Milchgebiet durch den Kommunalverband für Milch- und Spezialerzeugung in Darmstadt übertragen. Durch intensive Arbeit in den einzelnen Gemeinden soll es möglich, die Milchzufuhr nach der Stadt Siegen nicht merklich zu verringern.

Die Versorgung der Stadt Siegen mit Eiern erfolgt durch die Landeserziehle in Mainz, die der Stadt Siegen aus den landlichen Eiermehlfabriken die entsprechende Menge übermitteln. Die Eier kommen an die mit der Verteilung beauftragten Firmen unmittelbar zur Veräußerung, die auf eigene Rechnung dieses Geschäft erledigen.

\*\* Heftige Schulbücher beim Sprachunterricht. Nach der Ausbreitung eines in Mainz wohnenden Lehrers, der sich mit der Erteilung des Unterrichtes im Deutschen an Araber, Türken usw. befaßt, haben sich die im Verlage von Emil Roth in Siegen erschienenen Heftchen Deutschlehrer sehr gut bewährt. Die gute Sprache der Lehrbücher nähert sich, so schreibt der Herr Lehrer, der Umgangssprache seiner meist hoch gebildeten Schüler; der Hauptvorzug der deutschen Sprache kommt nach den Erfahrungen des Heftchenleiters mit Schülern aller möglichen Nationen in den Heftchen Lehrbüchern vornehmlich zur Geltung und ermöglicht es, die deutsche Sprache sicher und leicht zu lernen.

#### Landkreis Siegen.

1. Lang-Göns, 19. Juli. Weiter empfing der Kurfürst Herzog ein in Ebersgöns beim Arbeitskommando hütungsangewandenen Franzosen, welcher sich schon 2 Tage in hiesiger Gemarkung herumtrieb. Er war reichlich mit Nahrungsmitteln versehen.

#### Kreis Alsfeld.

\*\* Eisenrod, 20. Juli. Mit dem Heftlichen Kriegseisenroden aus Eisen wurde ausgeschiedet der Leutnant Ed. L. 3. Sohn des verstorbenen Landtagsabgeordneten Lutz, in einem Feldart.-Reg. Er ist bereits Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse und der Heftlichen Tapferkeitsmedaille.

#### Kreis Schotten.

\*\* Hedern, 20. Juli. Der mit Ausnahme seiner Verwundung seit Kriegsausbruch im Felde lebende Oberst R. Ritzke wurde für tapferes Verhalten bereits 1914 mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse und jetzt mit dem Heftlichen Kriegseisenroden aus Eisen ausgezeichnet. Er lebt in einem Feldart.-Regt.

#### Kirchliche Nachrichten

Israelitische Religionsgemeinde. Gottesd. i. d. Synagoge (Eldon-Anlage). Samstag, 21. Juli. Vorabend: 8.30; macc: 8.30; abds.: 9.45 u. 10.20. — Israelitische Religionsgesellschaft. Sabbatarier, 21. Juli. Freitag abds.: 8.15; Sonntag vorm.: 8.30; nachm.: 5.00; Sabbatarisgang 10.20. Wochen Gottesdienst: morg.: 7.00; abds.: 8.00.